

Bürgerinitiative Gegen Gasbohren Zehdenick-Templin-Gransee
Stellvertretend:
Ralph Riesenberg
Dammhaststr. 50
16792 Zehdenick

Landtag Brandenburg
Petitionsausschuss
Alter Markt 1
14467 Potsdam

Zehdenick, 27.01.2021

Petition gegen die Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken nebst den bei Ihrer Gewinnung anfallenden Gasen der Jasper Resources GmbH für das Feld Zehdenick-Nord (11-1576) und deren Verlängerung

Sowohl die Aufsuchungserlaubnis für die Jasper Resources GmbH als auch deren Verlängerung sind aus Sicht der Bürgerinitiative Gegen Gasbohren Zehdenick-Templin-Gransee rechtswidrig.

Die Bürgerinitiative informierte das zuständige LBGR mehrfach über vorliegende Versagensgründe, die durch die Erlaubnisinhaberin zu verantworten sind, einschließlich zugehöriger Rechtsgrundlagen nebst einschlägiger Rechtsprechung.

Trotzdem wurde dem BBergG und einschlägiger Rechtsprechung nicht entsprochen. Die Aufsuchungserlaubnis für die Jasper Resources GmbH wurde weder widerrufen noch wurde die beantragte Verlängerung der Erlaubnis abgelehnt. Dieser Behördenentscheidung fehlt damit die gesetzliche Grundlage, da das Gesetz beim Fehlen bestimmter Voraussetzungen keinen Ermessenspielraum zulässt.

Um finanziellen Schaden für das Land Brandenburg durch ein unsicheres Erdgas-Erkundungsprojekt abzuwenden, bittet die Bürgerinitiative Gegen Gasbohren Zehdenick-Templin-Gransee den Petitionsausschuss des Landes Brandenburg um eine unabhängige Prüfung – bergrechtlich, finanztechnisch, Verwaltungshandeln LBGR - der vorliegenden Sachverhalte:

1. Aufsuchungserlaubnis

1.1 Rechtswidriger Bescheid – Unzureichende Glaubhaftmachung finanzieller Mittel

Rechtsgrundlagen:

§2 Abs.1 BBergG „Dieses Gesetz gilt für

1. das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen einschließlich des Verladens, Beförderns, Abladens, Lagerns und Ablagerns von Bodenschätzen, Nebengestein und sonstigen Massen, soweit es im unmittelbaren betrieblichen Zusammenhang mit dem Aufsuchen, Gewinnen oder Aufbereiten steht und sich nicht aus Absatz 4 etwas anderes ergibt,

2. das Wiedernutzbarmachen der Oberfläche während und nach der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen,...

§ 11 Nr. 7 BBergG „Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn bei einer Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken oder zur großräumigen Aufsuchung der Antragsteller nicht glaubhaft macht, dass die für eine ordnungsgemäße Aufsuchung und der damit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erforderlichen Mittel aufgebracht werden können.“

In den **Richtlinien des Landes Brandenburg für Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen nach dem Bundesberggesetz vom 17. Juni 1993** heißt es:

II. Für die Erteilung der Erlaubnis zur Aufsuchung bergfreier Bodenschätze gem. § 7 BBergG sind folgende Angaben und Unterlagen erforderlich....:

6. Finanzielle Leistungsfähigkeit

Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, dass die für eine ordnungsgemäße Aufsuchung und die damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten gem. § 2 Abs. 1 und 2 BBergG erforderlichen Mittel aufgebracht werden können.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit kann in der Regel durch Angaben darüber, inwieweit die Aufwendungen aus Eigenmitteln, aus Krediten oder Zuschüssen der öffentlichen Hand finanziert werden mit der Erklärung, dass die Mittel auch für die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche verfügbar sind, nachgewiesen werden. Die Angaben sind glaubhaft zu machen. Dazu sind Bilanzen, Bankauskünfte, Kreditzusagen u. dgl. beizufügen (vgl. § 11 Nr. 7 BBergG).

Vergleiche dazu auch **Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen, Bundesberggesetz (BBergG) – Kommentar, 2. Auflage, § 11, RN 10:** „Das Erfordernis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers nach Nummer 7 ergibt sich bereits aus den rohstoffwirtschaftlichen Zielen des Gesetzes. Diese würden durch Aufsuchungsvorhaben beeinträchtigt, die wegen mangelnder finanzieller Leistungsfähigkeit aufgegeben werden müssen ...“

„Der Antragsteller muss vielmehr konkret darlegen, dass er die Finanzierung durch Eigenmittel oder Fremdkapital verlässlich gewährleisten kann. Der Maßstab für die Höhe der Aufsuchungskosten ergibt sich aus dem Arbeitsprogramm; der Finanzierungsnachweis ist zugleich Indikator dafür, ob das Arbeitsprogramm von einem realistischen Aufsuchungsvorhaben ausgeht. ..., muss der Finanzierungsnachweis sich grundsätzlich auf die gesamte im Arbeitsprogramm dargestellte Aufsuchung beziehen.“

Auch im **Urteil des VG Neustadt vom 27.01.2010, 5 K 417/09.NW** wird herausgestellt, dass das BBergG die fehlende Glaubhaftmachung zum zwingenden Versagungsgrund erklärt.

Zu den Gründen wird u. a. ausgeführt, dass die berechtigte Erwartung begründet werden soll, dass das Projekt, einmal begonnen, auch programmgemäß zu Ende geführt werden kann und nicht wegen Finanzierungsproblemen stecken bleibt.

Zu prüfender Sachverhalt:

Die Aufsuchungserlaubnis enthält die unzulässige Nebenbestimmung, dass die finanziellen Mittel für Probebohrung(en) später nachzuweisen sind. Nach Rechtsauffassung der BI und ihrer Berater lässt das BBergG diesen Spielraum nicht zu.

Die Finanzierung aller Arbeiten nach § 2 Abs. 1 und 2 BBergG einschließlich Probebohrung(en) und Rückbau/Renaturierung musste vor Bescheiderteilung durch die Antragstellerin glaubhaft gemacht werden. Das LBGR verzichtete bei Bescheiderteilung auf diesen vollständigen Nachweis. Folgt man dem BBergG, den Richtlinien des Landes Brandenburg, der Kommentierung zum BBergG und der Rechtsprechung zur Auslegung des § 11 Nr. 7 BBergGG, gelangt man zu dem Schluss, dass der Erlaubnisbescheid vom 09.11.2015 von Anfang an rechtswidrig war. Er ist zwingend zu widerrufen.

Die BI wies das LBGR mehrfach auf diese Diskrepanz zum bestehenden Recht hin. Trotzdem wurde die Aufsuchungserlaubnis nicht widerrufen.

Zu prüfende Verfahrensweise des LBGR:

Auf welche Rechtsgrundlage stützt das LBGR seine Einschätzung / diese Verfahrensweise?

Warum erhielt die Bürgerinitiative trotz mehrfacher Nachfrage keine klärende Antwort vom LBGR

hinsichtlich der angewandten Rechtsgrundlagen aufgrund des Transparenzgebotes und gesetzlicher Auskunftspflichten?

1.2 Nachträglich eingetretener Widerrufsgrund – Fehlende Solvenz der Erlaubnisinhaberin

Rechtsgrundlagen:

§ 18 Abs. 1 BbergG „Erlaubnis und Bewilligung sind zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen.“

Der **Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung (BGH vom 19.05.2011, IX ZR 9/10)** seine Rechtsprechung zum Thema Patronatserklärung fortgeführt und geurteilt, *dass eine an einen Gläubiger gerichtete harte Patronatserklärung der Muttergesellschaft die objektive Zahlungsunfähigkeit der Tochtergesellschaft nicht beseitigt.*

Zu prüfender Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 13.11.2019 informierte die BI das LBGR über die akute Finanzschwäche der Erlaubnisinhaberin, die die BI mit Unterstützung von Fachkundigen aus den vorliegenden Bilanzen der Erlaubnisinhaberin und deren hundertprozentiger Muttergesellschaft Jasper Resources B.V. herausgearbeitet hat.

Die Jasper Resources B.V. hat 2017 ihre Aufsuchungserlaubnis für das Feld Zehdenick-Nord (11-1576) auf ihre hundertprozentige Tochter, die Jasper Resources GmbH Zehdenick, übertragen. Dies war nur möglich, indem die B.V. gegenüber dem LBGR eine harte Patronatserklärung für die GmbH abgegeben hat, weil deren Bilanz 2016 kein Grundkapital mehr aufweisen konnte und nach unserer Interpretation überschuldet war und immer noch ist.

Die veröffentlichten wirtschaftlichen Daten der B.V. in den Niederlanden interpretieren wir so, dass dort seit 2016 zunehmend erhebliche, auch an der Bilanz ablesbare, Fehlbeträge erwirtschaftet wurden. Damit wurde die Patronatserklärung wirkungslos.

Die Erlaubnisinhaberin wäre verpflichtet gewesen, dieses dem LBGR anzuzeigen. Das LBGR hätte dann der Jasper Resources GmbH die Aufsuchungserlaubnis entziehen müssen. Diese Selbstanzeige erfolgte nicht.

Eine überschuldete Muttergesellschaft finanziert hier die überschuldete Tochtergesellschaft (Erlaubnisinhaberin). Eine harte Patronatserklärung der überschuldeten Muttergesellschaft sichert gegenüber dem LBGR die Liquidität der überschuldeten Tochtergesellschaft.

Das LBGR müsste verbindlich feststellen, dass die Patronatserklärung als Sicherung ins Leere läuft.

Außerdem stellt der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung (BGH vom 19.05.2011, IX ZR 9/10) fest, dass eine an einen Gläubiger gerichtete harte Patronatserklärung der Muttergesellschaft die objektive Zahlungsunfähigkeit der Tochtergesellschaft nicht beseitigt.

Diese nachträglich eingetretene fehlende finanzielle Leistungsfähigkeit der Erlaubnisinhaberin sowie der Sicherung gebenden Muttergesellschaft müsste zum Widerruf der Aufsuchungserlaubnis durch das LBGR führen.

Das LBEG Niedersachsen widerrief am 07.09.2016 die Lizenz „Sterup“ weil keine ausreichenden finanziellen Mittel zur Durchführung der Aufsuchungs-Tätigkeiten vorhanden waren.

Zu prüfende Verfahrensweise des LBGR:

Auf welche Rechtsgrundlage / glaubhafte Nachweise durch die Erlaubnisinhaberin stützt das LBGR seine Einschätzung, dass keine Grundlagen für einen Widerruf der Aufsuchungserlaubnis vorliegt?

Worauf begründet sich die weitere Tragfähigkeit / Rechtskraft der Patronatserklärung?

Warum erhielt die Bürgerinitiative trotz mehrfacher Nachfrage keine klärende Antwort vom LBGR hinsichtlich der angewandten Rechtsgrundlagen aufgrund des Transparenzgebotes und gesetzlicher Auskunftspflichten?

2. Verlängerung der Aufsuchungserlaubnis

2.1 Rechtswidriger Bescheid - Unzureichende Umsetzung des Arbeitsprogrammes

Rechtsgrundlagen:

§ 16 Abs.4, Satz 2 BBergG: „Die Erlaubnis ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Sie soll um jeweils drei Jahre verlängert werden, soweit das Erlaubnisfeld trotz planmäßiger, mit der zuständigen Behörde abgestimmter Aufsuchung noch nicht ausreichend untersucht werden konnte.“

Rechtsprechung **VGH Baden-Württemberg vom 15.04.2010, Az: 6 S 1939/09:**

„Die Erfüllung des Programms ist nicht erkennbar unmöglich gewesen.... Es falle in ihren Risikobereich, ob sie über die sachlichen und persönlichen Mittel verfüge, ein objektiv durchführbares Arbeitsprogramm auch tatsächlich zu bewältigen....Die Gesamtumstände rechtfertigten auch die Annahme, dass die Klägerin bzw. für sie handelnde Personen die hierfür erforderliche unbedingte Zuverlässigkeit nicht besäßen (§11 Nr. 6 BbergG).“

Zu prüfende Sachverhalte:

Begründung der Jasper Resources GmbH aus dem Verlängerungsantrag:

„In den letzten 6 Monaten konnten – bedingt durch vom Corona-Virus verursachten europaweiten Lockdown – nicht alle weiterführenden Arbeiten wie geplant durchgeführt werden. Auch jetzt sind die Arbeitsmöglichkeiten immer noch eingeschränkt ...“

Die Jasper Resources GmbH begründet im vorliegenden Antrag die notwendige Verlängerung mit Verzögerungen, die nicht in der Verantwortung des Unternehmens lägen. Um die Größe des Verzuges einzuschätzen, ist der Abgleich mit dem Hauptbetriebsplan aus dem Jahr 2017 aufschlussreich:

a) Nachvollziehbar ist, dass die 1. Etappe mit den 2D seismischen Messungen durch Einsprüche und eine deswegen verspätete Bewilligung des Sonderbetriebsplanes Seismik verzögert erfolgte. Anstelle die Arbeiten planmäßig 2018 zu beginnen, wurden sie auf Januar 2019 verlagert.

> Mit Einwendungen gegen einen Hauptbetriebsplan muss der Erlaubnisinhaber rechnen. Es handelt sich hier um kein außergewöhnliches Ereignis, das nicht hätte vorausgesehen und eingeplant werden können.

b) Der Erwerb und die Auswertung der Altdaten waren ursprünglich unter Punkt eins im Arbeitsprogramm aufgeführt. Nach Aussage von Herrn Tygesen vom Dezember 2019 (Runder Tisch mit MWAE) waren die Daten zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgewertet.

> Auch hier liegt eine erhebliche Verzögerung im Vergleich zum geplanten Arbeitsprogramm vor, die ausschließlich die Erlaubnisinhaberin zu verantworten hat.

c) Der Antrag auf Zulassung des Hauptbetriebsplanes wurde im August 2016 gestellt. Durch die nachfolgende Übertragung der Erlaubnis von der Jasper Resources B.V. auf die Jasper Resources GmbH verzögerte sich die Bewilligung des HBP um zwölf Monate. Zusätzliche Verzögerungen lagen darin begründet, dass die Erlaubnisinhaberin naturschutzrechtliche Ergänzungen zum Antrag – trotz Erinnerung - schuldig blieb.

> Dieser Vorgang und die damit verbundene Verzögerung im Arbeitsprogramm lagen ebenfalls in der Verantwortung der Erlaubnisinhaberin.

d) Insbesondere die Auswertung der 2D-Seismik zwischen 02/2019 und 03/2020 war von keinerlei

Einschränkungen betroffen, die das Unternehmen nicht selbst verursacht hat.

> Diese Verzögerung liegt also auch in der Verantwortung der Erlaubnisinhaberin.

e) Die Zulassung des Hauptbetriebsplans endete am 31.10.2019. Eine Verlängerung wurde nicht beantragt.

> Es gab also offensichtlich gar kein Interesse daran, das Arbeitsprogramm innerhalb des Zeitraumes der bestehenden Aufsuchungserlaubnis abzuschließen.

Die am 05.10.2020 beantragte Erlaubnisverlängerung durch das Unternehmen wird u.a. mit der nicht abgeschlossenen Bewertung der vorliegenden Altdaten (Pkt. 1 des Arbeitsprogrammes zum Erstbescheid der Aufsuchungserlaubnis) begründet .

Die Erlaubnisinhaberin hat innerhalb von 5 Jahren noch nicht einmal die in Etappe 1 geplanten Ziele der Aufsuchung zu Ende geführt. Die Komplexauswertung der 1. Etappe ist nun für den Verlängerungszeitraum vorgesehen. Der Verzug liegt bei ca. 2 Jahren und ist fast ausschließlich durch die unter b) bis e) dargestellten Tatsachen begründet, die die Erlaubnisinhaberin zu verantworten hat.

Die angeführten Behinderungen durch Corona sind wenig plausibel für die erhebliche Verzögerung bei der Umsetzung des Arbeitsprogrammes, da die Auswertung digitaler und schriftlicher Daten problemlos ohne persönliche Treffen möglich waren. Die größten Verzögerungen hat die Erlaubnisinhaberin zu verantworten. Die Voraussetzungen für eine Verlängerung nach § 16 Abs. 4 Satz 2 lagen deshalb nicht vor. Der Antrag auf Verlängerung der Aufsuchungserlaubnis hätte abgelehnt werden müssen.

Zu prüfende Verfahrensweise des LBGR:

Auf welche Rechtsgrundlage / glaubhafte Nachweise durch die Erlaubnisinhaberin stützt das LBGR seine Einschätzung, dass die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Aufsuchungserlaubnis vorliegen, obwohl die dagegen sprechende unzureichende Umsetzung des Arbeitsprogrammes überwiegend durch die Antragstellerin zu verantworten sind?

2.2 Rechtswidriger Bescheid - Mangelnde Zuverlässigkeit des Antragstellers

Rechtsgrundlagen:

§ 11 Nr. 6 BBergG: „Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller, bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Personen, die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen.“

Zu prüfende Sachverhalte:

Damit Bodenschätze nicht zum Ziel spekulativer Geschäfte werden, verlangt das BBergG eine „erforderliche Zuverlässigkeit der Antragsteller.“

Wiederholt haben die Verantwortlichen bei Jasper Resources diese Zuverlässigkeit vermissen lassen:

- Trotz Erinnerung durch das LBGR wurden die Jahresberichte (Arbeitsberichte) für 2017 und 2018 durch die Erlaubnisinhaberin mit mehreren Monaten Verspätung vorgelegt.
- Das Arbeitsprogramm wurde nicht planmäßig umgesetzt. Die erheblichen Verzögerungen sind nahezu vollständig von der Antragstellerin zu verantworten.
- Die Jahresbilanz 2018 der finanzierenden Muttergesellschaft Jasper Resources B.V. mit Sitz in

Brielle, NL, ist nicht fristgerecht bis zum 31.12.2019 veröffentlicht worden. Dies geschah erst Ende September 2020. Also mit neun-monatiger Verspätung. Das ist ein Verstoß gegen niederländisches Recht i.V. mit der EU-Richtlinie 2013/34/EU.

- Auch wenn die Jahresbilanzen für die Jahre 2016 und 2017 termingerecht vorgelegt wurden, weisen sie zusammen mit der Bilanz 2018 gravierende Unstimmigkeiten auf.
- Im Verlängerungsantrag lagen Additionsfehler vor. Für die Arbeiten im 1. Hj. 2021 werden tatsächlich € 110.000 anstelle der im Antrag genannten und durch Kapitalerhöhung bereit gestellten € 100.000 benötigt. Blatt Nr. 9 des Verlängerungsantrages wurde nach diesem Hinweis der BI noch berichtigt und ausgetauscht.
- Auch die Bemerkungen zur möglicherweise fehlenden Notwendigkeit von Erkundungsbohrungen zur Erlangung einer Bewilligung stellen die Zuverlässigkeit in Frage (s.S.9 Antrag). Die Jasper Resources GmbH und das Wirtschaftsministerium haben öffentlich immer wieder betont, dass nach positiv verlaufender Auswertung der Seismikdaten ein Antrag beim LBGR auf Probebohrung(en) gestellt werden muss. Im Genehmigungsverfahren würde auch die Öffentlichkeit (TÖB) die Möglichkeit erhalten, Stellungnahmen zum Vorhaben abzugeben. Die öffentlichen Belange müssen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt sein. Sie sind in ihrer Darlegung unverzichtbar. In seiner Antwort auf die Kleine Anfrage Nr 529, Landesdrucksache 7/1309 vom Juni 2020, äußert sich der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Energie ebenfalls wie folgt: „Angaben hinsichtlich Fördervolumen, Methangehalt, Qualität des Gases, etc. können erst nach einer erfolgten Erkundungsbohrung ermittelt und abgeglichen werden.“ Die Notwendigkeit der Probebohrung zum Nachweis des Gases und seiner Zusammensetzung wird auch von der Jasper Resources GmbH auf ihrer Internetseite an mehreren Stellen hervorgehoben. Der damit verbundene Fördertest wird als Voraussetzung für eine Wirtschaftlichkeitsbeurteilung angeführt. Alle Beteiligten wissen anhand der Altdaten um die minderwertige Qualität des hier vorhandenen Gases. Daher spielt die eindeutige Ermittlung der Zusammensetzung der Gasvorkommen für eine fachliche und abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit eine zentrale Rolle. Entgegen der ursprünglichen Absicht der Erlaubnisinhaberin wurde die Probebohrung doch Bestandteil der Verlängerung der Aufsuchungserlaubnis. Zuverlässiges, sachkundiges und berechenbares Handeln lässt diese Vorgehensweise der Antragsstellerin nicht erkennen.
- Trotz der Corona-bedingten Einschränkungen durch die Bundes- und Landesregierung, lädt Jasper Resources auf seiner Internetseite die Bürger nach wie vor zum Besuch ihres Büros in Zehdenick ein. (Stand 21.01.2021)
- Die seit 2 Jahren angekündigten Informationen zu Ergebnissen und Fortschritten der Erkundung für die Öffentlichkeit bleibt das Unternehmen bis heute schuldig. Dem Transparenzgebot für ein solches Vorhaben wird nicht entsprochen.

Es handelt sich hier um mehrere Ereignisse ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Darunter sind so schwerwiegende wie die Verletzung der gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungspflicht des Jahresabschlusses 2018 um 9 Monate.

Die Gesamtumstände rechtfertigen die Annahme, dass die Erlaubnisinhaberin bzw. die für sie handelnden Personen die erforderliche unbedingte Zuverlässigkeit nach § 11 Nr. 6 BBergG vermissen lassen. Die Erlaubnis ist deshalb nach § 18 Abs. 1 BBergG zu widerrufen. Eine Verlängerung der Aufsuchungserlaubnis nach § 16 Abs. 4 Satz 2 BBergG hätte abgelehnt werden müssen.

Zu prüfende Verfahrensweise des LBGR:

Auf welche Rechtsgrundlage / glaubhafte Nachweise durch die Erlaubnisinhaberin stützt das LBGR seine Einschätzung, dass die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Aufsuchungserlaubnis vorliegen, obwohl der Antragstellerin aufgrund mehrerer nachweisbarer

Verfehlungen und Unstimmigkeiten mangelnde Zuverlässigkeit unterstellt werden kann?

2.3 Rechtswidriger Bescheid - Unzureichende Glaubhaftmachung finanzieller Mittel

Rechtsgrundlagen:

§2 Abs.1 BBergG „Dieses Gesetz gilt für

1. das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen einschließlich des Verladens, Beförderns, Abladens, Lagerns und Ablagerns von Bodenschätzen, Nebengestein und sonstigen Massen, soweit es im unmittelbaren betrieblichen Zusammenhang mit dem Aufsuchen, Gewinnen oder Aufbereiten steht und sich nicht aus Absatz 4 etwas anderes ergibt,

2. das Wiedernutzbarmachen der Oberfläche während und nach der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen,...

§ 11 Nr. 7 BBergG „Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn bei einer Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken oder zur großräumigen Aufsuchung der Antragsteller nicht glaubhaft macht, dass die für eine ordnungsgemäße Aufsuchung und der damit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erforderlichen Mittel aufgebracht werden können.“

In den **Richtlinien des Landes Brandenburg für Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen nach dem Bundesberggesetz vom 17. Juni 1993** heißt es:

II. Für die Erteilung der Erlaubnis zur Aufsuchung bergfreier Bodenschätze gem. § 7 BBergG sind folgende Angaben und Unterlagen erforderlich...:

6. Finanzielle Leistungsfähigkeit

Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, dass die für eine ordnungsgemäße Aufsuchung und die damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten gem. § 2 Abs. 1 und 2 BBergG erforderlichen Mittel aufgebracht werden können.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit kann in der Regel durch Angaben darüber, inwieweit die Aufwendungen aus Eigenmitteln, aus Krediten oder Zuschüssen der öffentlichen Hand finanziert werden mit der Erklärung, dass die Mittel auch für die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche verfügbar sind, nachgewiesen werden. Die Angaben sind glaubhaft zu machen. Dazu sind Bilanzen, Bankauskünfte, Kreditzusagen u. dgl. Beizufügen (vgl. § 11 Nr. 7 BBergG).

Vergleiche dazu auch **Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen, Bundesberggesetz (BBergG) – Kommentar, 2. Auflage, § 11, RN 10**: „Das Erfordernis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers nach Nummer 7 ergibt sich bereits aus den rohstoffwirtschaftlichen Zielen des Gesetzes. Diese würden durch Aufsuchungsvorhaben beeinträchtigt, die wegen mangelnder finanzieller Leistungsfähigkeit aufgegeben werden müssen ...“

„Der Antragsteller muss vielmehr konkret darlegen, dass er die Finanzierung durch Eigenmittel oder Fremdkapital verlässlich gewährleisten kann. Der Maßstab für die Höhe der Aufsuchungskosten ergibt sich aus dem Arbeitsprogramm; der Finanzierungsnachweis ist zugleich Indikator dafür, ob das Arbeitsprogramm von einem realistischen Aufsuchungsvorhaben ausgeht. ..., muss der Finanzierungsnachweis sich grundsätzlich auf die gesamte im Arbeitsprogramm dargestellte Aufsuchung beziehen.“

Im **Urteil des VG Neustadt vom 27.01.2010, 5 K 417/09.NW** wird herausgestellt, dass das BBergG die fehlende Glaubhaftmachung zum zwingenden Versagungsgrund erklärt.

Zu den Gründen wird u. a. ausgeführt, dass die berechnete Erwartung begründet werden soll, dass das Projekt, einmal begonnen, auch programmgemäß zu Ende geführt werden kann und nicht wegen Finanzierungsproblemen stecken bleibt.

OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 18.07.2018 – 2L 96/16: „Eine Verlängerung der Bewilligung nach § 16 Abs. 5 Satz 3 BBergG kommt nicht in Betracht, wenn eine verlängerte Bewilligung gemäß § 18 Abs. 3 BBergG (sofort) zu widerrufen wäre.“

BVerwG vom 03.03.2011 - 7 C 4.10 und 7 C 5.10:

In 2 höchstrichterlichen Entscheidungen hat das BVerwG entschieden, dass eine Bankbescheinigung zum Nachweis eines Kapitals unzureichend ist, da eine solche Bescheinigung nicht auf eine konkrete Aufsuchungstätigkeit bezogen ist. In beiden Urteilen geht das BVerwG daher davon aus, dass der Versagensgrund gem. § 11 Nr. 7 BBergG hier in Form der nicht vorliegenden Glaubhaftmachung hinsichtlich der Aufbringung der zur Umsetzung des Arbeitsprogramms erforderlichen Mittel vorlag.

Der **Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung (BGH vom 19.05.2011, IX ZR 9/10)** seine Rechtsprechung zum Thema Patronatserklärung fortgeführt und geurteilt, *dass eine an einen Gläubiger gerichtete harte Patronatserklärung der Muttergesellschaft die objektive Zahlungsunfähigkeit der Tochtergesellschaft nicht beseitigt.*

VGH Baden-Württemberg vom 15.04.2010, Az: 6 S 1939/09:

„Der Anwendungsbereich des § 16 Abs. 4 Satz 2 BBergG sei zudem erst eröffnet, wenn keine zwingenden Widerrufsgründe nach § 18 Abs. 1 BBergG vorlägen. Daher sei auch die Glaubhaftmachung finanzieller Leistungsfähigkeit (§ 11 Nr. 7 BBergG) zu prüfen. An der fehle es.“

Zu prüfende Sachverhalte:

Das BBergG erklärt die fehlende Glaubhaftmachung der gesamten finanziellen Mittel für alle im Zusammenhang erforderlichen Arbeiten (§2 Abs.1 BBergG) zum zwingenden Versagungsgrund. Der Maßstab für die Höhe der Glaubhaftmachung dieser finanziellen Mittel leitet sich aus der ausstehenden Probebohrung sowie aller damit in Zusammenhang stehenden Arbeiten ab.

- Kapitalnachweis: einfacher Kontoauszug Berliner Volksbank eG der Antragstellerin vom 02.10.2020. Der ausgewiesene Saldo über € 107.601,35 zeigt ein Guthaben an diesem Tag. Damit ist nicht glaubhaft zu machen, dass der Betrag auch noch am Tag der Antragstellung (05.10.20) und auf Weiteres zur Verfügung stand/steht. Siehe dazu auch: BVerwG vom 03.03.2011 – 7 C 4.10 und 7 C 5.10.
- Kapitalerhöhung (€ 100.000): Es ist nicht ersichtlich, dass ein beglaubigtes Dokument vorgelegt wurde, z. B. eines der niederländischen Handelskammer. Dort sollte diese Kapitalerhöhung erfasst sein und bestätigt werden können.
- Zudem werden für die Arbeiten im 1. Hj. 2021 € 110.000 benötigt. Die behauptete Zahl von € 100.000 beruht auf einem Fehler in der Addition der Einzelbeträge, S. 8 ff. im Verlängerungsantrag.
- Aus der uns vorliegenden Bilanz des Jahres 2018 ergeben sich keine Hinweise, dass eine Prüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer stattgefunden hat. Ein uneingeschränktes Testat scheint zu fehlen, unverzichtbar zur Glaubhaftmachung der Bilanz.
- *Verlängerungsantrag S.3: „Die Gesellschaft wird durch Eigen- und Gesellschaftermittel, insbesondere über verbindliche Finanzierungszusagen ihrer Muttergesellschaft... finanziert.“* Aus der Bilanz 2018 ist nicht ersichtlich, aus welchen Mitteln die Muttergesellschaft die Finanzierungszusagen bestreiten will. Denn das Vermögen beträgt zu diesem Zeitpunkt rund minus € 73.000. Das heißt, es blieben nur Gesellschaftermittel zur Finanzierung übrig. Diese senken die Verbindlichkeiten der GmbH ab bzw. gehen in die Insolvenzmasse der GmbH ein. Sie stehen jedenfalls nicht zur Finanzierung von weiteren Aktivitäten zur Aufsuchung zur Verfügung.
- Wegen des unterschiedlichen Insolvenzrechtes müssen deutsche Behörden Patronatserklärungen von niederländischen Unternehmen genau prüfen. Eine Patronatserklärung kann nur dann akzeptiert werden, wenn das erklärende Unternehmen wirtschaftlich leistungsfähig ist. Während im deutschen Insolvenzrecht ein überschuldetes Unternehmen Insolvenz anmelden muss, kann es in den Niederlanden weiter bestehen. Die Bilanzen der patronatserklärenden Muttergesellschaft deuten auf eine fehlende Solvenz. Die Patronatserklärung läuft damit ins Leere und sichert nicht die finanzielle Leistungsfähigkeit der

Erlaubnisinhaberin.

- Der Bundesgerichtshof stellt in seiner Entscheidung (BGH vom 19.05.2011, IX ZR 9/10) fest, dass eine an einen Gläubiger gerichtete harte Patronatserklärung der Muttergesellschaft die objektive Zahlungsunfähigkeit der Tochtergesellschaft nicht beseitigt.
- *Verlängerungsantrag S.3: „In den vergangenen Jahren wurde so bereits ein Betrag von über 2 Mio. € für Aufsuchungsarbeiten im Erlaubnisfeld Zehdenick Nord investiert.“*
Eine Prüfung durch das LBGR woher das Geld stammt und wohin es geflossen ist, ist unabdingbar, um das Vorgehen der Jasper Resources GmbH transparent zu machen. Handelte es sich um klassische Investitionen, dann müsste sich dieser Betrag im Anlagevermögen wiederfinden.
- Wie die Erlaubnis enthält auch deren Verlängerung die rechtswidrige Nebenbestimmung, dass die finanziellen Mittel für die Bohrung erst drei Monate vor Einreichung des Bohrbetriebsplanes glaubhaft zu machen sind.
Das widerspricht dem BBergG. Dieses legt eindeutig fest, dass die gesamten Mittel für die Aufsuchung bei Beantragung glaubhaft gemacht werden müssen.
- Cash Call – das System setzt voraus, dass es mit Antragsdatum einen Investor gibt, der zweckgebunden den Betrag von € 8.500.000 für den Fall des Abrufes vorhält. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass dieser Betrag vorgehalten wird. Er kann deshalb nicht glaubhaft gemacht werden.
- Die Höhe der Bohrkosten insgesamt ist in Frage zu stellen. Denn z.B. hat eine Bohrung in der Lausitz mit lediglich 2.850 Meter Tiefe (in Zehdenick-Nord geplant über 4000 Meter Tiefe) nachgewiesene Kosten in Höhe von 12,5 Mio. € verursacht.

Die von der Erlaubnisinhaberin beigebrachten Nachweise zur Finanzierung der weiteren Aufsuchung im Lizenzgebiet Zehdenick-Nord sind nicht geeignet, um die notwendigen finanziellen Mittel glaubhaft zu machen. Eine Verlängerung der Aufsuchungserlaubnis hätte abgelehnt werden müssen.

Zu prüfende Verfahrensweise des LBGR:

Auf welche Rechtsgrundlage / glaubhafte Nachweise durch die Erlaubnisinhaberin stützt das LBGR seine Einschätzung / diese Verfahrensweise trotz offenkundig unzureichend glaubhaft gemachter finanzieller Mittel?

3. Ermittlungsverfahren

Email vom LBGR an die BI vom 16.04.2020 mit Betreff „Aufsuchungserlaubnis der Jasper Resources GmbH für das Feld Zehdenick Nord (Zwischennachricht)“ :

„... im Zusammenhang mit einem Auskunftersuchen der Staatsanwaltschaft Neuruppin wurden die Berechtsams- und Betriebsplanakten des LBGR der Polizeidirektion Nord in Oranienburg übergeben...“

Zu prüfender Sachverhalt:

Wurde das damit offenkundig gewordene Ermittlungsverfahren eingestellt oder wurde das Ende des Verfahrens nicht abgewartet?

Gibt es dafür eine Rechtsgrundlage?

Ist es nicht angezeigt, bei einer so weitreichenden Entscheidung wie einer Aufsuchungserlaubnis für Kohlenwasserstoffe das Ergebnis eines laufenden staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens abzuwarten?

4. Erneuter Verstoß gegen Bilanzierungspflicht

Rechtsgrundlage:

Handelsgesetzbuch § 325 Offenlegung:

„(1) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs von Kapitalgesellschaften haben für die Gesellschaft folgende Unterlagen in deutscher Sprache offenzulegen:

1. den festgestellten oder gebilligten Jahresabschluss, den Lagebericht, die Erklärungen nach § 264 Absatz 2 Satz 3 und § 289 Absatz 1 Satz 5 und den Bestätigungsvermerk oder den Vermerk über dessen Versagung sowie

2. den Bericht des Aufsichtsrats und die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung.

Die Unterlagen sind elektronisch beim Betreiber des Bundesanzeigers in einer Form einzureichen, die ihre Bekanntmachung ermöglicht.

(1a) Die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 1 sind spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahrs einzureichen, auf das sie sich beziehen.“

Zu prüfender Sachverhalt:

Eine Prüfung der BI am 22.01.2021 ergab, dass die Jasper Resources GmbH die Bilanz für das Jahr 2019 (Abgabefrist 31.12.2020) nicht veröffentlicht hat. Das verstößt zum wiederholten Mal gegen die Veröffentlichungspflicht und unterstützt die Annahme der mangelnden Zuverlässigkeit der Erlaubnisinhaberin und könnte ein Indiz für eine Verschleierung einer fehlenden erforderlichen Finanzkraft sein.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen!

Mit freundlichen Grüßen

Bürgerinitiative Gegen Gasbohren Zehdenick-Templin-Gransee

Stellvertretend:

Ralph Riesenberg